

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MUSIKSCHULE SCHÄNIS

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen den Kunden und der Musikschule Schänis. Alle Personenbezeichnungen in den AGB beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

### 1. Ziele des Musikunterrichts

Der Musikunterricht:

- vermittelt eine fundierte Ausbildung auf einem Musikinstrument oder im Gesang;
- fördert gemeinsames Musizieren in Ensembles;
- stärkt die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz.

### 2. Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und umfasst:

- wöchentlicher Instrumental- und Gesangsunterricht für Einzelne oder Gruppen;
- Ensembleunterricht (Instrumentalgruppen ab 5 Schüler und Schülerchor);
- Abonnemente für Einzelunterricht für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr.

Das detaillierte Angebot ist auf der Homepage der Schule Schänis ([www.schuleschaenis.ch](http://www.schuleschaenis.ch)) ersichtlich.

### 3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Schänis entspricht demjenigen der Volksschule.

### 4. Ferien- und Unterrichtsausfall an gesetzlichen Feiertagen und Schulanlässen

Die Ferien richten sich nach dem Ferienkalender der Schule Schänis. An gesetzlichen Feiertagen sowie bei Schulanlässen (Schulreisen, Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen und Sporttage, Schnuppertagen etc.) fällt der Unterricht aus und wird nicht vor- oder nachgeholt.

### 5. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Formular. Mit der Anmeldung (Basisvertrag) anerkennt der Unterzeichnende die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule Schänis. Eintritte sind nur auf Semesterbeginn möglich, ausser bei Wohnsitzwechsel in die Gemeinde Schänis.

**Anmeldetermine:** 15. Juni für das erste Semester / 15. Dezember für das zweite Semester

Verspätete Anmeldungen werden nur nach Bezahlung einer Umtriebsgebühr von Fr. 70.00 berücksichtigt. Nach Semesterbeginn sind keine Anmeldungen mehr möglich.

### 6. Zuteilung / Unterrichtszeiten

Die Zuteilung zur Musiklehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung. Zuteilungswünsche der Schüler und/oder Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Unterrichtszeiten werden von der Musiklehrperson, nach Rücksprache mit den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten, festgelegt.

Der Unterricht findet in der Regel in Räumlichkeiten der Schule Schänis statt.

### 7. Abmeldung

Abmeldungen sind nur auf Semesterende unter Einhaltung der Abmeldetermine möglich, ausser bei Wegzug aus der Gemeinde Schänis. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechende Formulare können bei der Musikschulleitung oder bei den Musiklehrpersonen bezogen oder auf der Homepage der Schule Schänis heruntergeladen werden. Ohne Abmeldung wird das Schulgeld für ein weiteres Semester verrechnet.

**Wichtiger Hinweis:** Der Musikunterricht läuft ohne Abmeldung nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit weiter.

**Abmeldetermine:** 15. Juni für das erste Semester / 15. Dezember für das zweite Semester

Verspätete Abmeldungen werden nur nach Bezahlung einer Umtriebsgebühr von Fr. 70.00 berücksichtigt. Nach Semesterbeginn ist der ganze Elternbeitrag zu bezahlen.

## **8. Instrumente / Notenmaterial**

Instrumente sind von den Schülern, bzw. den Erziehungsberechtigten zu mieten oder zu kaufen. Die Lehrpersonen stehen beratend zur Seite.

Notenmaterial, welches im Unterricht benötigt wird, ist durch die Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

Für Schäden an schuleigenen Instrumenten (z. B. Klavier) oder Mobiliar durch Schüler haften die Erziehungsberechtigten. Für entstandene Schäden oder Verluste an Instrumenten und Eigentum der Schüler übernimmt die Musikschule Schänis keine Haftung.

## **9. Tarife und Verrechnung**

Die Schulgelder für die Angebote der Musikschule Schänis sind in der Tarifordnung aufgeführt.

Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **10. Rückerstattung des Schulgeldes bei Einzel- und Gruppenunterricht**

Eine anteilmässige Gutschrift bzw. Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt bei:

- Unfall oder Krankheit des Schülers ab der dritten aufeinanderfolgenden Absenz gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses;
- Unfall, Krankheit oder sonstige begründete Abwesenheit der Lehrperson bei mehr als 2 Lektionsausfällen während des Semesters (sofern keine Stellvertretung organisiert werden kann und die Lektionen nicht nachgeholt werden können);
- Abmeldung während des Semesters infolge Wegzug aus der Gemeinde Schänis.

Das Schulgeld wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei:

- Austritt während des Semesters;
- nicht ordnungsgemässer Abmeldung;
- Ausschluss aus der Musikschule Schänis;
- von den Schülern abgesagte Lektionen.

## **11. Absenzen**

Schülerabsenzen sind der Musiklehrperson so früh wie möglich bekanntzugeben. Von der Lehrperson abgesagte Lektionen werden vor- oder nachgeholt. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit für eine Stellvertretung gesorgt.

## **12. Kompensation von Unterricht**

Nach Schülerkonzerten, Vortragsübungen und Klassenkonzerten findet der Unterricht statt. Sind vor einer Aufführung zusätzliche Termine und längere Proben nötig, kann diese Zeit mit einer Lektion nach dem Anlass kompensiert werden.

## **13. Bild- und Tonaufnahmen**

Mit der Anmeldung erteilen die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte der Musikschule Schänis die Erlaubnis, entpersonalisierte Bild- und Tonaufnahmen, welche an Anlässen der Schule Schänis entstanden sind, für allfällige Publikationen in Druckerzeugnissen und Online-Medien verwenden zu dürfen.

## **14. Kontakt mit Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, den Unterricht zu besuchen und somit ein Bild über den Fortschritt des Kindes zu erhalten.

## **15. Ausschluss**

Die Musikschulleitung kann Schüler ausschliessen, welche wiederholt dem Unterricht unentschuldig fernbleiben oder deren Disziplin ungenügend ist. Ebenso hat eine Nichtbezahlung des Schulgeldes einen Ausschluss zur Folge.

## **16. Inkraftsetzung**

Die am 26.05.2021 vom Rektorat erlassenen AGB treten am 1. August 2021 in Kraft und ersetzen das Musikschulreglement vom 6. April 2011.